

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 14/2021 vom 18. August 2021

---

## Inhaltsverzeichnis:

- I. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellungsbeschluss
- II. Bebauungsplan Nr.: 112 „Auf dem Butterberg“, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.1992
- III. Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-scheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Niedermenden

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

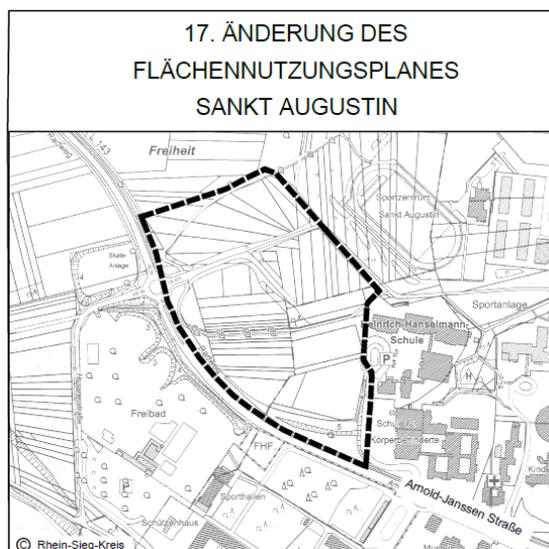
Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



- I. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellungsbeschluss
- II. Bebauungsplan Nr.: 112 „Auf dem Butterberg“, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.1992
- III. Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

## I. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellungsbeschluss



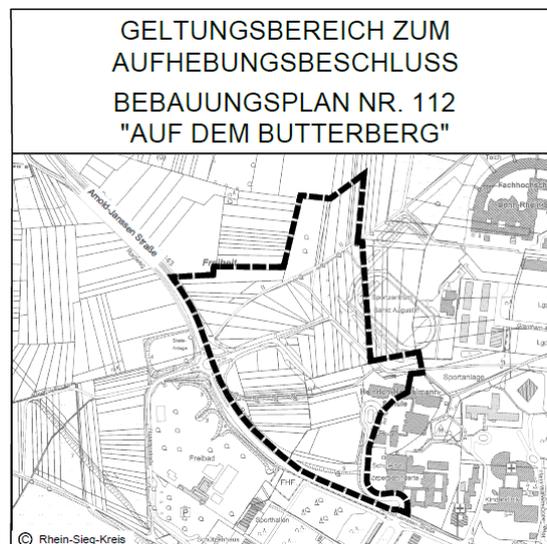
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 2 und Flur 3, sowie in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Arnold Janssen Straße, der zentralen Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Zweckbestimmung des Sondergebietes um die Nutzung „Dienstleistung“, sowie die Erweiterungsabsichten der beiden im Osten angrenzenden Förderschulen über die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“, über die vorbereitende Bauleitplanung geschaffen.

## II. Bebauungsplan Nr.: 112 „Auf dem Butterberg“, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.1992



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 112 „Auf dem Butterberg“ vom 30.09.1992 in Sankt Augustin-Zentrum, zwischen der Arnold-Janssen-Straße und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des LVR.

III. Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“,  
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und  
frühzeitige Beteiligung der Behörden



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ gemäß § 2 BauGB, in der Gemarkung Obermenden, Flur 2 und Flur 3, und in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Arnold-Janssen-Straße, der zentralen Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der beiden Planungsalternativen des Städtebaulichen Konzeptes „Wissenschafts- und Gründerpark“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes für wissensbasierte Dienstleistungsunternehmen, Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheit, Forschung und Lehre, sowie Erweiterungsflächen für die vorhandenen Schulen geschaffen.

Die jeweiligen Geltungsbereiche sind aus den beigefügten Kartenausschnitten der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2016 ersichtlich.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen

- 01-Städtebauliches Konzept - Erläuterungsbericht
- 02-Städtebaulicher Entwurf Alternative 1
- 03-Städtebaulicher Entwurf Alternative 2
- 04-B-Plan Nr. 112 Vorentwurf Alternative 1
- 05-B-Plan Nr. 112 Vorentwurf Alternative 2
- 06-B-Plan 112 Textl. Festsetzungen Vorentwurf
- 07-B-Plan 112 Begründung Vorentwurf
- 08-17. Ä. Flächennutzungsplan-FNP
- 09-17. Ä. FNP Begründung Vorentwurf
- 10-ASP St 1 (Inhaltsverzeichnis)
- 11-LPB (Inhaltsverzeichnis)
- 12-Umweltbericht (Gliederung)
- 13-Biototypen Bestand Plan

können in der Zeit vom

### **30. August bis einschließlich 20. September 2021**

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, im Fachdienst 6/10-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden

montags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie das Technische Rathaus nur eingeschränkt erreichbar ist bzw. nur mit Terminabsprache betreten werden kann. Darüber hinaus ist das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske verpflichtend. Es wird zusätzlich darum gebeten, die aktuellen Hinweise zum Zutritt des Technischen Rathauses zu beachten.

Zur Einsichtnahme und Erörterung der Planunterlagen im Technischen Rathaus wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter Tel.: 02241/243-271 bzw. per E-Mail unter: [gabi.scharmach@sankt-augustin.de](mailto:gabi.scharmach@sankt-augustin.de) gebeten.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Webseite der Stadt Sankt Augustin unter Bauen und Umwelt → Stadtentwicklung → Bauleitplanung einzusehen.

Während der Aushangfrist können Stellungnahmen zu der Planung zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen richten Sie bitte postalisch an die Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, oder per E-Mail an: [bauleitplanung@sankt-augustin.de](mailto:bauleitplanung@sankt-augustin.de) mit dem Betreff: „Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr.: 112 und 17. Änderung FNP“.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Rates über die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 112 „Auf dem Butterberg“ vom 30.09.1992 und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

Sankt Augustin, den 16.07.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Sankt Augustin wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der Dienststunden im Zeitraum

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Wahlbüro, Rathaus, großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Sankt Augustin, Wahlbüro, großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 98 - Rhein-Sieg-Kreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat.
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sankt Augustin, den 05.08.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

**Auf Veranlassung wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.**

**Sankt Augustin, den 12.08.2021**

**gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister**

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Niedermenden**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die **Vermessung der Grenzen** des Grundstücks:

Gemarkung Niedermenden, Flur 3, Flurstücke 1216 und 1223. Weil die Anschriften der Eigentümer der genannten Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 53757 / Sankt Augustin an dem Weg „Auf dem Mirzengrehn“ gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Niedermenden, Flur 3, Flurstücke 1216 und 1223.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.05.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-099 in der Zeit

vom 23.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Otto-von-Guericke Straße 8, 53757 / Sankt Augustin während der nachstehenden Servicezeiten: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Coronabedingt bitten wir vorab um eine Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02241 / 911 20 20 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Otto-von-Guericke Straße 8, 53757 / Sankt Augustin zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.sankt-augustin.de> einsehbar.

Sankt Augustin, 13.08.2021

gez. Dipl.-Ing. Klaus Bracht, ÖbVI